



Freunde der Motorensammlung DEUTZ e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Freunde der Motorensammlung DEUTZ e. V."

und hat seinen Sitz in Köln. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinbildung. Dieser Zweck wird verwirklicht in der Förderung und Unterstützung der im Eigentum der DEUTZ AG stehenden Motorensammlung in Köln-Porz (im Folgenden "DEUTZ-Motorensammlung") mit den Aufgaben der Erforschung und Darstellung der Geschichte der Entwicklung des Vier-Takt-Motors in Köln insbesondere durch Finanzierung von Publikationen und Katalogen, von Forschungsarbeiten sowie durch Verbesserung der Präsentation der Exponate der DEUTZ-Motorensammlung und durch den Erwerb von sodann im Eigentum des Vereins stehenden Objekten, die zusammen mit der DEUTZ-Motorensammlung ausgestellt werden. Des Weiteren ist die Restaurierung von Exponaten der DEUTZ-Motorensammlung sowie von vom Verein zu Eigentum erworbenen Objekten Zweck des Vereins. Teile der DEUTZ-Motorensammlung sind als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt. Die DEUTZ-Motorensammlung dokumentiert die historisch bedeutenden Erfindung des Vier-Takt-Motors durch Nicolaus August Otto in Köln und die weitere Entwicklung des Verbrennungsmotors.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Klarstellend ist geregelt, dass Vergütungen für vom Verein beauftragte natürliche und juristische Personen, die im Rahmen der Zwecke des Vereins Leistungen für den Verein erbringen, nicht von dem vorgenannten Verbot umfasst sind.

§ 3

Art und Entstehung der Mitgliedschaft

Der Verein kennt persönliche und korporative Mitgliedschaft. Sie entsteht durch eine auf Einladung des Vorstands abgegebene und durch diesen bestätigte Beitrittserklärung. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten nach näherer Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod eines Mitglieds (bzw. Liquidation bei korporativen Mitgliedern).

Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich, wenn ein Mitglied ihn bis zum 30. September des betreffenden Jahres schriftlich beim Vorstand erklärt.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen Interessen und Ruf des Vereins erheblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Gegen diesen Beschluß ist eine Berufung des Betroffenen möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Todesfall (bzw. Liquidation bei korporativen Mitgliedern) beendet eine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Kuratorium und Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand

(aa) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (dem/der jeweiligen Direktor/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in des Kölnischen Stadtmuseums, der/die dem Vorstand kraft Amtes angehört), dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Insgesamt besteht der Vorstand somit aus vier Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein rechtsgeschäftlich vertreten.

(bb) Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des jeweiligen Direktors bzw. Stellvertreters des Kölnischen Stadtmuseums als stellvertretendem Vorsitzenden – werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(cc) Der Vorstand fasst die Beschlüsse über die Tätigkeit des Vereins sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(dd) Über die Annahme von Zuwendungen oder den Erwerb oder die Veräußerung von Objekten an den Verein ist die einfache Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder (drei zu eins) erforderlich. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

b) Der weitere Vorstand

Der weitere Vorstand besteht aus Mitgliedern mit beratender Stimme. Die Mitglieder mit beratender Stimme sollen insbesondere wissenschaftlichen Sachverstand einbringen oder Institutionen und staatliche oder kommunale Organe repräsentieren, die für die Arbeit des Vereins und des Stadtmuseums von Bedeutung sind, und können von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit werden.

Der weitere Vorstand soll den geschäftsführenden Vorstand bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes unterstützen. Die Mitglieder des weiteren Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an.

§ 7

Kuratorium

Das Kuratorium wird vom Vorstand berufen. Es besteht aus Mitgliedern des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient machen.

§ 8

Vereinsvermögen

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- a) Objekten, die vom Verein erworben oder dem Verein durch andere Rechtsakte übereignet werden;
- b) Immobilien und andere Vermögenswerte, die dem Verein übereignet wurden. Diese werden, sobald es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, veräußert und der Ertrag dem Vermögen (freie Rücklage) des Vereins zugeführt, soweit vom Stifter nicht anders verfügt wurde und dies der AO entspricht.

§ 9

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich tritt eine ordentliche Mitgliederversammlung auf Einladung des Vorstandes zusammen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand auf eigenen Beschluß oder auf Wunsch eines Zehntels der Mitglieder ein. Diese Einladungen erfolgen schriftlich. Sie wahren eine vierzehntägige Frist zwischen Absendung und Sitzungstermin und enthalten die jeweilige Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Jahres- und Kassenbericht für das voraufgegangene Berichtsjahr vom Vorstand und Kassenprüfer entgegen, beschließt über Entlassung und Neuwahl des Vorstandes im Turnus von jeweils drei Jahren oder in der Zwischenzeit, wenn 4/5 der Mitglieder es schriftlich verlangt haben,
- bestimmt einen Kassenprüfer,
- setzt den Jahresbeitrag für Einzel- und korporative Mitglieder fest,
- beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Satzungsänderungen, vorzeitiger Ablösung des Vorstandes und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Verlauf und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung legt der Schriftführer in einem Protokoll nieder, das der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln mit der Auflage dieses an das Kölnische Stadtmuseum zwecks Verwendung zur Förderung der Allgemeinbildung weiterzuleiten.

§ 11

Vollmacht

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung redaktionell zu ändern, um damit etwaigen Beanstandungen des Registergerichts bezüglich der Eintragung der Satzungsänderung oder des Finanzamts im Hinblick auf die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins abzuhelpfen.

Stand: Februar 2011

(Ergänzung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03.02.2011 im §6 (aa) und (bb).)